

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Büro Kontor Nr. 22
Am Museum 2,
29303 Bergen

Kontakt 05051 9700570
0160 99228536
info@nova-unity.de

nova-unity.de

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen Jeannin A. Geistlinger, handelnd unter Nova Unity (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt), und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Sie finden Anwendung auf sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin.

1.2 Verträge und Rechtsgeschäfte zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber können persönlich, telefonisch, postalisch oder über digitale Kommunikationswege (z. B. E-Mail, Messenger-Dienste, Video-Call) sowie durch Bestätigung im Rahmen eines Erstgesprächs zustande kommen.

1.3 Sämtliche Angebote im Internet sind unverbindlich und stellen kein rechtlichverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Auftragnehmerin hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

1.5 In Einzelfällen können zwischen den Parteien über diese AGB hinausgehende Zusatzvereinbarungen getroffen werden. Solche Individualvereinbarungen bedürfen der Textform und gehen im Falle von Widersprüchen den Regelungen dieser AGB vor.

2. Urheberrecht/Nutzungsrechte/Eigenwerbung

2.1 Aufträge, die der Auftragnehmerin erteilt werden, sind Urheberwerkverträge. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2 Sämtliche Arbeiten der Auftragnehmerin, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe, nicht erreicht sind.

2.3 Ohne Zustimmung der Auftragnehmerin dürfen ihre Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

2.4 Die Werke der Auftragnehmerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5 Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, die Auftragnehmerin und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

2.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

2.7 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist die Auftragnehmerin bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann die Auftragnehmerin zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht der Auftragnehmerin unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.9 Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Auftragnehmerin nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von der Auftragnehmerin formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

2.10 Die Auftragnehmerin bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf ihre Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.



3. Honorare und Fälligkeit

3.1 Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Honorarempfehlungen des VTV-Design, dem Vergütungstarifvertrag für Designer. Nachzulesen bei Allianz deutscher Designer (AGD) e.V., Wöhlertstraße 20, 10115 Berlin | <https://vtv.calculate.design/agreement>.

3.2 Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3 Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das mindestens 50% des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

3.4 Sämtliche Honorare verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

3.5 Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber im Einzelfall eine Ratenzahlung ermöglichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Ratenzahlung kann sich der Gesamtbetrag erhöhen; dies wird dem Auftraggeber vorab mitgeteilt. Gerät der Auftraggeber mit einer Rate nach Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ratenzahlungsvereinbarung vorzeitig zu beenden; der gesamte noch offene Restbetrag wird in diesem Fall sofort fällig.

3.6 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Kosten für zweckentsprechende Mahnungen zu berechnen. Sollte der Auftraggeber in Verzug geraten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten, zu unterbrechen oder einzustellen, bis alle fälligen Forderungen beglichen sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz durch die Verzögerung besteht in diesem Fall nicht.

3.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind.

4. Zahlungsarten und Lastschriften

4.1 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto der Auftragnehmerin. Sofern vom Auftraggeber genehmigt, kann auch eine automatische Abbuchung des Honorars als SEPA-Lastschrift mit 3 tägiger Vorankündigung erfolgen.

4.2 Sofern eine Ratenzahlung vereinbart wurde, erfolgt der Einzug der Raten vorzugsweise im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin hierzu ein schriftliches SEPA-Basismandat. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zu den vereinbarten Terminen.

4.3 Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Rückbuchung entstehen, sind von diesem zu tragen. Dies umfasst neben dem Rücklastschriftentgelt der Bank eine Bearbeitungsgebühr der Auftragnehmerin in Höhe

von 5,00 € sowie die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift einen erneuten Einzugsbuchungsversuch inklusive der entstandenen Mehrkosten vorzunehmen.

5. Zusatzleistungen/Neben- und Reisekosten

5.1 Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeugzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.3 Der Auftraggeber erstattet der Auftragnehmerin die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

5.4 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

6. Fremdleistungen

6.1 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt die Auftragnehmerin im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

6.2 Soweit die Auftragnehmerin auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

7. Vertragslaufzeit, Stornierung und Kündigung

7.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin umfassen je nach Auftrag sowohl Dienstleistungen (z. B. Coaching, Beratung) als auch die Erstellung konkreter Werke (z. B. Designleistungen, Konzepte).

7.2 Bei Werkverträgen kann der Auftraggeber bis zur Vollen- dung des Werkes jederzeit kündigen.

7.3 Kündigt der Auftraggeber, ist die Auftragnehmerin be- rechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Auf- hebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

7.4 Alternativ ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen eine Pauschale zu berechnen, die sich an der Stornostaffel orientiert, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.



7.5 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Absage durch den Auftraggeber ist bis zu 48 Stunden vor dem Termin kostenfrei möglich. Danach wird das Honorar in voller Höhe fällig.

7.6 Bei der Stornierung von verbindlich gebuchten Coaching-Paketen oder Programmen vor Leistungsbeginn gelten folgende Pauschalen: Bis 2 Wochen vor Beginn: kostenfrei. | Ab 2 Wochen vor Beginn: 50 % der Gesamtvergütung. | Ab 48 Stunden vor Beginn oder bei Abbruch nach Start: 100 % der Gesamtvergütung.

7.7 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftragnehmerin insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder seine notwendigen Mitwirkungspflichten (z. B. Materiallieferung beim Design) trotz Mahnung nachhaltig verweigert.

7.8 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Termine oder Gruppenprogramme bei Krankheit, höherer Gewalt oder Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl abzusagen. In diesen Fällen wird zunächst ein Ersatztermin angeboten. Ist dies nicht möglich, werden bereits gezahlte Gebühren anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche (z. B. Reise- oder Übernachtungskosten) sind ausgeschlossen.

8. Mitwirkung des Auftraggebers/ Gestaltungsfreiheit/Vorlagen

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.

8.2 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er der Auftragnehmerin zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

8.3 Für die Auftragnehmerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

9. Datenlieferung und Handling

9.1 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

9.2 Stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung der Auf-

tragnehmerin vorgenommen werden.

9.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

9.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet die Auftragnehmerin nicht.

10. Eigentum und Rückgabepflicht

10.1 An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens zwei Monate nach Lieferung unbeschädigt an die Auftragnehmerin zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

10.2 Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Auftragnehmerin bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

11. Korrektur/Produktionsüberwachung/Belegmuster

11.1 Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind der Auftragnehmerin Korrekturmuster vorzulegen.

11.2 Die Produktion wird von der Auftragnehmerin nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Die Auftragnehmerin haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 12.

11.3 Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind der Auftragnehmerin eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die die Auftragnehmerin auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung ihrer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche die Auftragnehmerin auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

12.2 Ansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzei-



tige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

12.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

12.5 Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet die Auftragnehmerin nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die die Auftragnehmerin an Dritte vergibt.

12.6 Sofern die Auftragnehmerin Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt, tritt sie hiermit sämtliche ihr daraus zustehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Drittdienstleister an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer direkten Inanspruchnahme der Auftragnehmerin zunächst die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Drittdienstleister zu verfolgen.

12.7 Die Auftragnehmerin haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

12.8 Die Auftragnehmerin haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Die Auftragnehmerin ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese die Auftragnehmerin bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Auftragnehmerin.

13.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sofern nicht zwingende verbraucherschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

13.4 Für Auftraggeber, die Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind, gilt ebenfalls deutsches Recht, wobei zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt bleiben.

13.5 Gegenüber Verbrauchern mit Sitz in der Schweiz gilt materielles Schweizer Recht; für Schweizer Unternehmer wird hingegen deutsches Recht vereinbart.

13.6 Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

13.7 Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

13.8 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung dieser AGB sowie die zu diesem Zeitpunkt kommunizierten Preise. Rabatt- oder Aktionsangebote sind zeitlich oder mengenmäßig begrenzt; ein Rechtsanspruch auf diese Angebote über den Aktionszeitraum hinaus besteht nicht.

14. Salvatorische Klausel

14.1 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 18.02.2026

